

Liegenschaftsamt 65/14

Grundstück: Bonifatiusstraße
Gemarkung: Heerdt, Flur: 2, Flurstück: 1208
Vorhaben: Auskunft aus dem Kataster der Altablagerungen und Altstandorte
zwecks Grundstücksverkauf
Registrier-Nr.: 19-So-0406/23

Das angefragte Flurstück befindet sich nicht im Bereich einer Altablagerung oder eines Altstandortes. Zudem weise ich darauf hin, dass sich die Fläche nicht im Bereich einer Wasserschutzzone oder im Bereich einer kartierten Grundwasserverunreinigung befindet.

Hochwasserrisikogebiet (HQ_{extrem})

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Grundstück bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein (HQ_{extrem}) vollständig überflutet werden. Damit liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet (vgl. Anlage 1).

Minimale Flurabstände

Die höchsten bisher gemessenen Grundwasserstände liegen im Umfeld der Baumaßnahme bei 31,50 m ü.NHN (HGW 1988). Der für 1926 für eine Phase bisher höchster Grundwasserstände in weiten Teilen des Stadtgebietes ermittelte Grundwasserstand liegt bei ca. 32,00 m ü.NHN.

Eine systematische Auswertung der seit 1945 im Stadtgebiet gemessenen Grundwasserstände zeigt für das Umfeld der Baumaßnahme einen minimalen Grundwasserflurabstand von < 1 bis 2 m (vgl. Anlage 2). Bei einer Geländehöhe von ca. 33,21 m ü.NHN können demnach ungünstigstenfalls Grundwasserstände von 32,21 m ü.NHN auftreten.

Stadtklimatische Belange

Gemäß den Planungshinweiskarten für die Tag- und Nachtsituation aus der Klimaanalyse für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2020) ist die Fläche dem lokalklimatischen Wirkungsraum (Siedlungsflächen) zuzuordnen.

Die unbebaute Fläche neben einem Hofgebäude unmittelbar an der Stadtgrenze zu Meerbusch wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackernutzung ohne dauerhafte Vegetationsbedeckung; keine Verschattungsstrukturen) genutzt. Die Fläche weist sowohl tagsüber wie auch nachts eine mittlere bioklimatische Belastung auf.

Auch ohne bauliche Nutzung wird sich die bioklimatische Belastung durch den Klimawandel zukünftig weiter erhöhen (u.a. Belastungskarten Hitze aus dem Klimaanpassungskonzept für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2017)).

Bewertung der Unteren Umweltschutzbehörde

- Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. (§ 78b WHG)
- Vorhandene Heizölverbraucheranlagen in einem Hochwasserrisikogebiet sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Bei wesentlichen Änderungen an der Anlage vor dem 05. Januar 2033, ist die Hochwassersicherheit zum Änderungszeitpunkt umzusetzen. (§ 78b WHG i. V. m. § 78c Abs. 3 WHG)
- Die Neuerrichtung einer Heizölverbraucheranlage in einem Hochwasserrisikogebiet ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen vom Verbot sind für den Einzelfall spätestens 6 Wochen vor Neuerrichtung unter Darstellung der hochwassergesicherten Bauweise und mit Angabe zur Anlagengröße und Aufstellungsform der Unteren Umweltschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. (§ 78c Abs. 2 WHG i. V. m. der AwSV)
- Im Rahmen des Bauverfahrens sollte die Chance zur Reduzierung bestehender und zukünftiger thermischer Belastungen durch die Berücksichtigung planerischer und baulicher Klimaanpassungsmaßnahmen genutzt werden.

Anlagen

- Anlage 1: Plan zur Verortung des angefragten Flurstückes im Hochwasserrisikogebiet (HQ_{extrem})
- Anlage 2: Plan - Minimale Flurabstände im Bereich des angefragten Flurstückes